

**Satzung
der
Familiensportgemeinschaft
Lichtkreis Köln e.V.**

18. Juni 2022

Gliederung

Präambel 3

§ 1	Name und Sitz des Vereins	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Ordnungen	4
§ 5	Mitgliedschaft des Vereins	5
§ 6	Mitgliedschaft im Verein	5
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 9	Ausschluss aus dem Verein	6
§ 10	Beitragsleistungen	7
§ 11	Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 12	Vereinsorgane	9
§ 13	Mitgliederversammlung	10
§ 14	Außerordentliche Mitgliederversammlung	13
§ 15	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen	13
§ 16	Vorstand	13
§ 17	Aufgaben des Vorstands	15
§ 18	Haushaltsvoranschlag und Haushaltsplan	16
§ 19	Kassenprüfung und Kassenprüfer	16
§ 20	Ehrenrat	17
§ 21	Beirat	17
§ 22	Die Vereinsjugend	18
§ 23	Vergütung für Vereinstätigkeiten	18
§ 24	Versicherungsschutz für die gewählten Ehrenamtsträger	18
§ 25	Haftungsausschluss und Haftung	19
§ 26	Datenverarbeitung und Internet	19
§ 27	Auflösung des Vereins und Vermögensfall	20
§ 28	Gültigkeit der Satzung	21

Präambel

- (1) Der Verein "Familiensportgemeinschaft Lichtkreis Köln e. V." ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).
- (2) Der Verein fördert und unterstützt als Verein der Freikörperkultur die Belange des Familien- und Breitensports.
- (3) Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Familiensportgemeinschaft Lichtkreis Köln e. V." (FSG LKK).
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- (4) Gerichtsstand ist Köln.
- (5) Das Geschäftsjahr beginnt am 1.10. eines Jahres und endet am 30.09. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein
 - a) pflegt den Breiten- und Freizeitsport im Sinne des „2. Weges“ des DOSB sowie den gesundheitsorientierten Sport
 - b) übt den Wettkampfsport nach den Regeln der Fachverbände des DOSB aus,
 - c) setzt sich für naturgemäße Lebensgestaltung zum Zwecke der körperlichen und seelischen Gesunderhaltung seiner Mitglieder ein,
 - d) fördert aktiv den Umwelt- und Landschaftsschutz.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Bereitstellung eines Sportangebots für Breitensport,
 - b) Durchführung von Sportveranstaltungen für Breitensport,
 - c) Unterhaltung und Pflege der eigenen Sporteinrichtungen auf dem eigenen Gelände,

- d) Schaffung von Sportmöglichkeiten in Sporthallen und Hallenbädern der Stadt Köln.
- (3) Die Angebote des Vereins zeichnen sich durch ihre Vielfalt und hohe Qualität aus und erzielen über das Sporttreiben hinaus umfangreiche Effekte gegen Isolation und Vereinsamung, insbesondere der älteren Menschen. Insofern übernimmt der Verein soziale Verantwortung und unterstützt bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (4) Kein Vereinsmitglied darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG, nach § 670 BGB und nach den geltenden steuerlichen Vorgaben beschließen.

§ 4 Ordnungen

- (1) Die Vereinsordnungen (einschließlich Ordnungsmaßnahmen) untergliedern sich in:
 - a) Jugendordnung
 - b) Geländeordnung
 - c) Wohnwagenordnung
 - d) Schwimmbadordnung
- (2) Der Vorstand erlässt die Geländeordnung, die Wohnwagenordnung und die Schwimmbadordnung.
- (3) Die Jugendversammlung erlässt die Jugendordnung.
- (4) Die Vereinsordnungen enthalten Bestimmungen über alle Angelegenheiten, die einer allgemeinen, dauernden Regelung bedürfen und gemäß BGB nicht durch die Satzung geregelt werden müssen.

(5) Die Vereinsordnungen dürfen den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

(6) Die Vereinsordnungen sind verbindlich und allen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliedschaft des Vereins

(1) Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Nordrhein-Westfalen sowie Fachsportverbänden,
- b) StadtSportbund Köln.

(2) Darüber hinaus sind Mitgliedschaften in weiteren Sportverbänden möglich.

§ 6 Mitgliedschaft im Verein

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung und die Grundsätze des Vereins anerkennt.

(2) Mitgliedschaften sind möglich für

- a) Familien
- b) Einzelpersonen
- c) Paare in häuslicher Gemeinschaft
- d) Jugendliche unter 18 Jahren

(3) Arten der Mitgliedschaften:

- a) Familienmitgliedschaft,
- b) Einzelmitgliedschaft,
- c) Ehrenmitgliedschaft; diese kann vom Vorstand oder vom Ehrenrat vorgeschlagen werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- d) begrenzte Mitgliedschaft für Teilnahme an Sportveranstaltungen außerhalb des Vereinsgeländes.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

(2) Neue Mitglieder erwerben zunächst eine vorläufige Mitgliedschaft. Diese dauert ein Jahr.

- (3) Frühestens nach einem Jahr der vorläufigen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, ob das vorläufige Mitglied die vollen Rechte gem. § 11 der Satzung erhält.
- (4) Die Mitglieder des Vereins können schriftlich begründete Einwände gegen eine Fortführung der Mitgliedschaft einer vorläufigen Mitgliedschaft erheben. Über diese Einwände entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann entscheiden, dass ein vorläufiges Mitglied nicht endgültig in den Verein aufgenommen wird.
- (6) Bei Mitgliedern anderer, im DFK organisierter Vereine, die an den Lichtkreis überwiesen werden, kann auf eine vorläufige Mitgliedschaft verzichtet werden.
- (7) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wenn sie alleine Mitglied werden wollen. Sie üben ihre Mitgliederrechte persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung der Mitgliederrechte ausgeschlossen.
- (8) Die Mitglieder des Vereins werden per Aushang über die neu eingetretenen vorläufigen Mitglieder informiert.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Kündigung mit handschriftlicher/n Originalunterschrift/en zum Ende eines Quartals unter Wahrung einer Frist von 6 Wochen,
 - b) Tod eines Mitgliedes,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (3) Vor Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen. Die Mitgliedsausweise und sonstiges Vereinseigentum sind zurückzugeben.
- (4) Zur Beendigung der vorläufigen Mitgliedschaft siehe § 7 (4) und (5).

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied gegen Vereinsinteressen handelt oder ein durch die Satzung oder die satzungsergänzende Ordnung gebotenes Handeln unterlässt,

- b) wenn ein Mitglied drei Monate in Zahlungsverzug ist,
- (2) Ein Ausschlussverfahren ist einzuleiten, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn mindestens zehn endgültige Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (3) Der Vorstand holt im Rahmen des Ausschlussverfahrens die Stellungnahme des Ehrenrats ein.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann sowohl von dem Betroffenen als auch von den Antragstellern innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Ehrenrat Einspruch eingelegt werden.
- (6) Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.
- (7) Der Vorstand bezieht die Entscheidung des Ehrenrats in seine Entscheidungsfindung ein. Er ist nicht an die Entscheidung des Ehrenrats gebunden.
- (8) Die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied zuzusenden.

§ 10 Beitragsleistungen

- (1) Der Verein erhebt folgende Beiträge und Kostenpauschalen :
 - a) Aufnahmebeitrag,
 - b) Mitgliedsbeitrag,
 - c) Kostenpauschalen für Sondernutzungen und Sonderleistungen,
 - d) Abgeltung der Pflichtarbeitsstunden für die Geländeinstandhaltung- und -pflege,
 - e) Miete für Wohnwagenstandplätze.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Außerdem bestimmt die Mitgliederversammlung Pflichtarbeitsleistungen zur Instandhaltung und zum Ausbau und zur Pflege des Geländes, die innerhalb des jeweiligen Geschäftsjahres abzuleisten sind. Diese Leistung ist Teil des Beitrages.

- (3) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung in besonderen Fällen Umlagen beschließen, sofern es erforderlich ist, dass im Einzelfall der Verein einen größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes, Ankauf von Grundstücksflächen oder größere Instandhaltungsmaßnahmen).
- (4) Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Erhebung einer einmaligen Umlage ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen zu fassen. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer einmaligen Umlage sind durch den Vereinsvorstand zu begründen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus für das gesamte Geschäftsjahr fällig. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand sind, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (6) Der Aufnahmebeitrag ist zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag bei der Aufnahme in den Verein zu leisten. Bei Ausscheiden eines vorläufigen Mitgliedes innerhalb eines Jahres nach Eintritt in den Verein und bei Austritt innerhalb des ersten Jahres der Mitgliedschaft wird der Aufnahmebeitrag auf Antrag zurückgezahlt.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Vereinsordnungen zu benutzen.
- b) Das Stimmrecht für die Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des gesetzlich geregelten Stimmrechts.
- c) Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind:
 - i. Mitglieder mit begrenzter Mitgliedschaft (vorläufige Mitglieder und Mitglieder nach § 6 (3) d).und
 - ii. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand sind.
- d) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

- e) Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über Belange zu entscheiden hat, die diese in ihrer Eigenschaft als einzelnes Mitglied oder Organmitglied betreffen.
- f) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nicht übertragen werden.

(2) Pflichten der Mitglieder:

- a) Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages und sonstiger Kostenbeiträge sowie Umlagebeiträge, Kostenpauschalen und einmaliger Umlagen.
- b) Die Mitglieder verpflichten sich, die festgesetzten Arbeitsstunden zu leisten oder das für nicht geleistete Arbeitsstunden durch die Mitgliederversammlung festgelegte Entgelt zu bezahlen.
- c) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - i. die Mitteilung über Änderungen von Anschrift, soweit vorhanden Telefonnummer und E-Mail-Adresse
 - ii. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - iii. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Wegfall von Ermäßigungsgründen)
- d) Die Mitglieder verpflichten sich respektvoll, partnerschaftlich, tolerant und fair miteinander umzugehen, die persönliche Würde der Mitglieder zu achten, Diskriminierung und Benachteiligung Dritter sowie Mobbing zu unterlassen und jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, zu unterlassen.
- e) Die Mitglieder verpflichten sich zu einer strengen Null-Toleranz-Haltung bei Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt jeglicher Art.

(3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Veränderungen nach Absatz (2) c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan,

- (2) der Vorstand,
- (3) der Ehrenrat,
- (4) der Beirat.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung trifft die Entscheidungen über Satzungsänderungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 16, die Kassenprüfer gemäß § 19 und die Mitglieder des Ehrenrates gemäß § 21 der Satzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den durch den Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr.
- (4) Mindestens einmal im Jahr bis spätestens 30. November findet eine Mitgliederversammlung statt.
 - a) Die Ankündigung des Termins und des Ortes der jährlich wiederkehrenden Mitgliederversammlung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt 3 Monate vorher per Aushang im vereinseigenen Informationskasten auf dem Vereinsgelände und im Rundschreiben oder per E-Mail.
 - b) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds. Maßgebend ist der Tag der Absendung (Poststempel).
 - c) Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, maßgeblich ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (5) Antragsrecht der Mitglieder:
 - a) Die Mitglieder und der Vorstand sind berechtigt, Anträge zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Die Anträge sind zu begründen und spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
 - b) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar

nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Für eine Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist erforderlich, dass die anwesenden Mitglieder den Antrag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in die Tagesordnung aufnehmen.

- c) Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, mit Ausnahme der Beschlüsse zu Satzungsänderungen, die den Vereinszweck verändern, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Eine Abstimmung ist in maximal 3 Abstimmungsgängen zu wiederholen. Sollte nach dem dritten Abstimmungsgang keine Mehrheit gefunden sein, ist der Antrag auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen.
- (8) Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (9) Bei Satzungsänderungen, die eine Änderung des Vereinszwecks zum Inhalt haben, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich und an der Mitgliederversammlung müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.
- (10) Wenn für
 - a) eine Satzungsänderungen, die eine Änderung des Vereinszwecks zum Inhalt hat oder die sich auf das Grundvermögen des Vereins auswirkt,
 - b) Entscheidungen über Kreditaufnahmen und Investitionen, die 50% des jeweiligen Haushaltsvolumens übersteigen und
 - c) Entscheidungen über Pacht- und Anstellungsverträgen, deren Laufzeit mehr als drei Jahre beträgt,in der ersten Sitzung nicht die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, ist zu einer zweiten Sitzung einzuladen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (11) In dieser zweiten Sitzung reicht

- a) zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
- b) zur Beschlussfassungen die sich auf das Grundvermögen des Vereins auswirken
- c) zur Beschlussfassung über Kreditaufnahmen und Investitionen, die 50% des jeweiligen Haushaltsvolumens übersteigen,
- d) zur Beschlussfassung über Pacht- und Anstellungsverträgen, deren Laufzeit mehr als drei Jahre beträgt,

die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder,

In der Einladung ist auf die in der zweiten Sitzung gültigen Mehrheitsverhältnisse für die Beschlussfassung ausdrücklich hinzuweisen.

(12) Der Einwilligung der Mitgliederversammlung bedürfen:

- a) Beschlüsse des Vorstandes, die sich auf das Grundvermögen des Vereins beziehen,
- b) Pacht- und Anstellungsverträge, deren Laufzeit mehr als drei Jahre beträgt,
- c) Kreditaufnahmen und Investitionen, die 50% des jeweiligen Haushaltsvolumens übersteigen.

(13) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende. Wenn er verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 16 (1). Abweichend dazu kann auf Vorschlag des Vorstandes ein anderer Versammlungsleiter aus der Versammlung heraus gewählt werden.

(14) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, wird diesem Antrag entsprochen.

(15) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahr zu berichten. Auf Vorschlag der Kassenprüfer beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

(16) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in schriftlicher Form zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter zu unterschreiben. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung auszufertigen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Auf Verlangen von mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder oder vier Mitgliedern des Vorstandes oder aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Ehrenrates ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen.

§ 15 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von drei Kalendermonaten ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- (4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied den Ehrenrat anruft. (§ 20 (4) b).

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) / der 2. Vorsitzenden (Stellvertreterin),
 - c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
 - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus vier Beisitzern / Beisitzerinnen:
 - a) dem 1. Geländewart / der 1. Geländewartin,
 - b) dem 2. Geländewart / der 2. Geländewartin,
 - c) dem Sportwart / der Sportwartin,
 - d) dem Jugendvertreter / der Jugendvertreterin oder dem Jugendbeauftragten / der Jugendbeauftragten

- e) bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Beisitzer / Beisitzerinnen in den erweiterten Vorstand berufen.
- (4) Die Beschlussfassung in rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten obliegt dem Vorstand.
- (5) Gemeinsam handelnder Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB, wobei einer entweder der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.
- (6) Der Vorstand fasst alle erforderlichen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (7) Der erste und zweite Vorsitzende müssen zum Zeitpunkt der Wahl durch die Mitgliederversammlung dem Verein mindestens vier Jahre angehören. Die übrigen Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl durch die Mitgliederversammlung dem Verein mindestens zwei Jahre angehören.
- (8) Für den Jugendvertreter gilt die zweijährige Mitgliedschaft auch als erfüllt, wenn er dem Verein mindestens zwei Jahre als Familienmitglied angehört.
- (9) Bei den Zeiträumen der Vereinszugehörigkeit gem. § 16 (7) und § 16 (8) wird der Zeitraum der vorläufigen Mitgliedschaft nicht mitgerechnet.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands werden mit Ausnahme des Jugendvertreters bzw. Jugendbeauftragten durch die Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
- (11) Der Jugendvertreter bzw. Jugendbeauftragte, wird für denjenigen Zeitraum gewählt oder bestätigt, der in der Jugendordnung vorgesehen ist.
- (12) Der Vorstand wird wie folgt umschichtig gewählt:
- a) In einem Jahr werden gewählt:
- i. der 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende,
 - ii. der Schriftführer / die Schriftführerin,
 - iii. der 1. Geländewart / die 1. Geländewartin
 - iv. der Jugendvertreter / die Jugendvertreterin oder der Jugendbeauftragte/die Jugendbeauftragte.
- b) Im folgenden Jahr werden gewählt:
- v. der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),/die 2. Vorsitzende (Stellvertreterin),
 - vi. der Schatzmeister / die Schatzmeisterin,

vii. der 2. Geländewart / die 2. Geländewartin,

viii. der Sportwart / die Sportwartin.

- (13) Die Jugend soll der Mitgliederversammlung den nach ihrer Jugendordnung gewählten Jugendwart zur Bestätigung vorschlagen. Die Mitgliederversammlung kann zum Jugendvertreter als Vorstandsmitglied nur den gemäß der Jugendordnung gewählten Jugendwart / die Jugendwartin bestätigen oder bei Ablehnung in einem weiteren Wahlgang einen Jugendbeauftragten / eine Jugendbeauftragte wählen.
- (14) Wird die satzungsgemäße Entlastung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung versagt, so kann es in derselben Versammlung als Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Die Wahl des Nachfolgers erfolgt in derselben Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des abgewählten Vorstandsmitglieds.
- (15) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied mit der Übernahme des Amtes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.
- (16) Im Falle des Ausscheidens von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands gem. § 26 BGB oder von drei Mitgliedern des Gesamtvorstands muss spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden des dritten Vorstandsmitgliedes eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, auf der eine Neuwahl vorzunehmen ist.
- (17) Die Übergangszeit ist auf maximal 3 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen seiner Zielsetzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Er ist für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags zur Vorlage in der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Die Führung der Kassengeschäfte ist Aufgabe des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin.
- (4) Der Vorstand gem. BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Vor einer Beschlussfassung,
- a) die sich auf eine Änderung des Vereinszwecks bezieht,
 - b) die sich auf das Grundvermögen des Vereins bezieht,

c) die Pacht- und Anstellungsverträge betreffen, deren Laufzeit mehr als drei Jahre beträgt,

d) die Kreditaufnahmen und Investitionen betreffen, die 50% des jeweiligen Haushaltsvolumens übersteigen

ist der Beirat zu hören.

(6) Sollte der Beirat einem solchen Beschluss des Vorstandes nicht zustimmen, hat der Vorstand bei der Einladung zur Mitgliederversammlung die abweichende Stellungnahme des Beirates bekannt zu geben.

§ 18 Haushaltsvoranschlag und Haushaltsplan

(1) Der Vorstand hat einen Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Haushaltsvoranschlag soll zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung fertig gestellt sein.

(3) Jedes Mitglied hat ein Recht der Einsichtnahme.

(4) Die Mitgliederversammlung billigt den Haushaltsvoranschlag.

(5) Nach der Billigung wird der Haushaltsvoranschlag verbindlicher Haushaltsplan und damit für den Vorstand verbindlicher Handlungsrahmen.

§ 19 Kassenprüfung und Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Kassenprüfer.

(2) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, soll aber vier Jahre nicht überschreiten. Ihre Amtszeit soll sich überschneiden.

(3) Die Kassenprüfer sollen über einschlägige berufliche Erfahrung zur Durchführung der Aufgaben der Kassenprüfung verfügen.

(4) Die Kassenprüfer dürfen an der Führung der sonstigen Vereinsgeschäfte nicht beteiligt sein.

(5) Die Kassenprüfer haben nach Schluss des Vereinsjahres die Kassengeschäfte zu prüfen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. Der Kassenprüfungsbericht ist auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

(6) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und

rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Sie sind berechtigt, von sich aus jederzeit Zwischenprüfungen vorzunehmen.

- (7) Die Kassenprüfer stehen dem Vorstand auch für zwischenzeitliche Kassenprüfungen zur Verfügung.

§ 20 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und die dem Verein mindestens fünf Jahre als Mitglieder angehören.
- (2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf eines Jahres scheidet jeweils das der Wahl nach älteste Mitglied des Ehrenrates aus. Seine Wiederwahl ist erst nach Ablauf eines weiteren Jahres möglich.
- (3) Der Ehrenrat ist beschlussfähig mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
- a) in Streitfällen zwischen Mitgliedern bei Anrufung zu entscheiden,
 - b) bei Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein gem. § 9 mitzuwirken.

§ 21 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Ehrenrat und den beiden Kassenprüfern.
- (2) Der Beirat ist vor einer Beschlussfassung,
- e) die sich auf eine Änderung des Vereinszwecks bezieht,
 - a) die sich auf das Grundvermögen des Vereins bezieht,
 - b) die Pacht- und Anstellungsverträge betreffen, deren Laufzeit mehr als drei Jahre beträgt,
 - c) die Kreditaufnahmen und Investitionen betreffen, die 50% des jeweiligen Haushaltsvolumens übersteigen
- zu hören.
- (3) Der Beirat hat in den Fällen des § 21 (2) gegenüber dem Vorstand und gegenüber der Mitgliederversammlung eine bewertende Stellungnahme abzugeben

- (4) Sollte der Beirat in den Fällen des § 21 (2) einem Beschluss des Vorstandes nicht zustimmen, hat der Vorstand bei der Einladung zur Mitgliederversammlung die abweichende Stellungnahme des Beirates bekannt zu geben.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 22 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend wird im Vorstand vom Jugendwart / Jugendwartin oder dem Jugendbeauftragten / der Jugendbeauftragten vertreten.
- (2) Die Jugend ist in ihrer Arbeit selbständig. Das Nähere regelt die satzungsergänzende Jugendordnung.
- (3) Der / die gemäß der Jugendordnung gewählte und von der Mitgliederversammlung bestätigte Jugendwart / Jugendwartin oder der Jugendbeauftragte / die Jugendbeauftragte gehört dem Vorstand als Beisitzer an.

§ 23 Vergütung für Vereinstätigkeiten

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen. Diese Aufgaben werden grundsätzlich ehrenamtlich und auf freiwilliger Basis erbracht.
- (2) Mitglieder des Vereins, die satzungskonform im Dienst oder Auftrag des Vereins tätig sind, können dafür eine Vergütung im Rahmen der geltenden Steuergesetze oder eines Dienstvertrages erhalten.
- (3) Die Mitglieder können bei Bedarf einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
- (4) Vom Vorstand können per Beschluss Pauschalen für den Aufwendungsersatz nach § 670 BGB und den geltenden steuerlichen Vorgaben festgesetzt werden.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Geschäftsjahres, in dem die Aufwendungen entstanden sind, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

§ 24 Versicherungsschutz für die gewählten Ehrenamtsträger

- (1) Die gewählten Ehrenamtsträger werden gegen Unfälle versichert.

- (2) Der Verein schließt für die gewählten Ehrenamtsträger eine Vermögensschadens-Haftpflicht-Versicherung zu Lasten des Vereins ab.

§ 25 Haftungsausschluss und Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
- (3) Sämtliche Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins werden von den Mitgliedern auf eigene Gefahr und eigenes Risiko benutzt und besucht.
- (4) Bei Unfällen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Sportveranstaltungen stehen, tritt die Haftung im Rahmen der "Sporthilfe e.V." ein.

§ 26 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jewei-

ligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Veröffentlichung von Mitgliederdaten:

- a) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am Informationszentrum und / oder in der Vereinszeitschrift, sowie im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.
- b) Der Verein kann die Tagespresse u. ä. über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse informieren. Solche Informationen können auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht werden.
- c) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogenen Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 27 Auflösung des Vereins und Vermögensfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsantrag ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung bekannt zu geben; er muss von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erschienen sind und der Beschluss zur Auflösung mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst wird.
- (3) Erscheint zu der Mitgliederversammlung, die über den Auflösungsantrag befinden soll, weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Frage der Auflösung des Vereins in einer zweiten Mitgliederversammlung zu entscheiden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Sie fasst ihren Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Köln zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Breitensports zu verwenden hat.

§ 28 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. Juni 2022 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.
- (4) Die bisherige Satzung und alle Vereinsordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.